3. Ausfertigung

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schnathorst

- Satzungsbereich Schnathorst -

Aufgrund § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I.S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBL. I.S. 3486), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung von 28.04.1993 (BGBL. I.S. 622) sowie § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 15.11.1995 die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schnathorst - Satzungsbereich Schnathorst - beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schnathorst - Satzungsbereich Schnathorst - werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Änderungsplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Für die einbezogenen Flächen wird gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 3 i.V.m. § 9 BauGB werden folgende Festsetzungen für die einbezogenen Flächen getroffen : (siehe beigefügte Aufstellung mit Plan).

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hat vorgelegen
Detmold, den 3.7. 1996
Bezirksregierung
I.A.

Bezirksregierung 22 Detmold

Nüling

Erweiterung des Satzungsbereiches Schnathorst

Festsetzungen

Bauweise	Einzel- und Doppelhäuser
Zahl der Vollgeschosse	I
Grundflächenzahl	0,25
Gebäudehöhe	max. 10,0 m
Drempel	max. 0,75 m (gemessen von OK Rohdecke bis OK Fußpfette)
Sockel	max. 0,30 m (gemessen von OK Straße)
Dacheindeckung	rote oder braune Ziegel
Außenwände	rote oder braune Klinker, alternativ weißer Putz
Firstrichtung	Nord-Süd
Garagen und Stellplätze	zulässig außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nicht im Bereich der Vorgärten.
Pflanzgebot	a) Für die Grundstücke östlich des Gemeindeweges "Grüner Weg": dreireihiger Pflanzstreifen aus standortgerechten heimischen Gehölzen. b) Für die Grundstücke nördlich des Gemeindeweges "Grüner Weg": Ein hochkroniger standortgerechter sheimischer Laubbaum je 50 m² versiegelter Grundstücksfläche.